



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang  
Berufsbildung Elektrotechnik -Diplomprüfung und Erste  
Staatsprüfung- an der Universität - Gesamthochschule  
Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25026**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Prüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang  
Berufsbildung Elektrotechnik  
- Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung -  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 16. Juli 1998  
(ABI. NRW. 2 1999, S.786)

10. Dezember 1999

Jahrgang 1999  
Nr. 56



## Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Nr. 10/99 vom 15. Oktober 1999

### **Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik – Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung – an der Universität – Gesamthochschule Paderborn Vom 16. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NRW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Prüfungsordnung für die integrierte Abschlussprüfung als Satzung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der integrierten Abschlussprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad und Erste Staatsprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis

#### **III. Integrierte Abschlussprüfung (Diplomprüfung)**

- § 17 Zulassung und Meldung zur integrierten Abschlussprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur integrierten Abschlussprüfung
- § 19 Umfang und Art der integrierten Abschlussprüfung
- § 20 Studienarbeit, Schulpraktische Studien, Seminar
- § 21 Studienschwerpunkt (zweite berufliche Fachrichtung)
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Klausurarbeiten
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Ergänzungsfächer (Wahlfächer)
- § 27 Zusatzfächer



- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der integrierten Abschlussprüfung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung der integrierten Abschlussprüfung
- § 31 Zeugnis
- § 32 Diplom

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der integrierten Abschlussprüfung und Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anhang:** Wahlpflichtfächerkataloge

### I. Allgemeines

#### § 1

##### **Zweck der integrierten Abschlussprüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die integrierte Abschlussprüfung ist zugleich Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) im Lande Nordrhein-Westfalen. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und neben den fachwissenschaftlichen auch die berufspädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können, die in dem Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) für die Ausübung des Lehrerberufs notwendig sind. Die integrierte Abschlussprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik. Durch das Bestehen der Prüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig nach, dass sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt des Ingenieurs bzw. Lehrers an berufsbildenden Schulen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

#### § 2

##### **Diplomgrad und Erste Staatsprüfung**

Ist die integrierte Abschlussprüfung bestanden, stellen der Fachbereich Elektrotechnik und das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen eine gemeinsame Urkunde unter Angabe des Studiengangs aus, in der der Fachbereich den Diplom-Grad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verleiht und das Staatliche Prüfungsamt das Bestehen der Ersten Staatsprüfung im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik bescheinigt.

#### § 3

##### **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Studienarbeit und der integrierten Abschlussprüfung neun Semester. Für die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 4 gilt § 84 Abs. 3 UG, wobei die berufspraktische Tätigkeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der integrierten Abschlussprüfung abschließt.



(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums mit der Doppelqualifikation Dipl.-Ing. und Erste Staatsprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 187 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den ingenieurwissenschaftlichen Studienanteil einschließlich der Fachdidaktik 139 Semesterwochenstunden, auf den berufspädagogischen Studienanteil 30 Semesterwochenstunden und auf den nichtprüfungsrelevanten Wahlbereich 18 Semesterwochenstunden. Gemäß den Studienplänen im Anhang zur Studienordnung beträgt der Anteil der Übungen, Seminare und Praktika am Gesamtstudienvolumen im ingenieurwissenschaftlichen Studienanteil mehr als 50 v. H. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 52 Wochen, von denen mindestens 26 Wochen vor der Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sein müssen. Zuständig für die Anerkennung der ersten 26 Wochen ist das Praktikumsamt des Fachbereichs Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Die Gesamtzeit der berufspraktischen Tätigkeit muss spätestens bei der Meldung zum Vorbereitungsdienst abgeschlossen sein. Zuständig für die Anerkennung der zweiten 26 Wochen ist das Staatliche Prüfungsamt.

#### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der integrierten Abschlussprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die integrierte Abschlussprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der integrierten Abschlussprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen muss jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch Einreichen eines schriftlichen Antrags über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Antragstellung fest und gibt diese durch Aushang bekannt. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 und § 17) zu stellen.

(4) Die Meldungen zu den Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Die Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens acht Wochen vor der Prüfung vom Zentralen Prüfungssekretariat und vom Staatlichen Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.



(8) Mit der Exmatrikulation ist das Prüfungsverfahren beendet. Der Studentin oder dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und bei nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 fristgerecht widerrufen worden ist.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beiden beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft zusammen mit dem Staatlichen Prüfungsamt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes und ein Mitglied aus dem Bereich der beruflichen Schule an, das vom Staatlichen Prüfungsamt bestellt wird. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden vom jeweiligen Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren der Fachbereiche 2 und 14 gewählt, davon mindestens ein Mitglied aus dem Fachbereich 2. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus dem Bereich der beruflichen Schule beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche und dem Staatlichen Prüfungsamt über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Darüber hinaus legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereichsräte und das Staatliche Prüfungsamt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unter-



liegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

## § 6

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, die Prüfer, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prüfungsfächern eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität – Gesamthochschule Paderborn ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die mündliche Prüfung im Fach Berufspädagogik wird durch das Staatliche Prüfungsamt zusätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der beruflichen Schule bestellt, die oder der die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. für das Lehramt an beruflichen Schulen besitzt.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Studierenden können für die Diplomarbeit, die Studienarbeit, die mündlichen Prüfungen und die Klausur in Berufspädagogik eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in einem vergleichbaren Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Prüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem der fehlenden Pflichtfächer durch Teilnahme an der entsprechenden Diplom-Vorprüfung Leistungen nachzuweisen sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der integrierten Abschlussprüfung vorliegen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen in dieser Prüfungsordnung geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.



(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Als berufspraktische Tätigkeit wird eine nach den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt, sofern sie im Berufsfeld Elektrotechnik nachgewiesen wurde.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Auf Antrag der Studierenden trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage einer Begutachtung durch die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Die Anrechnung erstreckt sich auch auf Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin, eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.



(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9

#### Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist und
  3. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

Bei den Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen gelten Ziffern 2 und 3 sinngemäß.

Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in allen drei Fächern, falls das Zeugnis der Hochschulreife nicht vorliegt,
2. der Nachweis über 12 Wochen berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 4,
3. der Leistungsnachweis im Fach Werkstoffe der Elektrotechnik und
4. der Teilnahmeschein am Grundlagenpraktikum vorzulegen.

Ein Leistungsnachweis ist eine Studienleistung, die durch eine benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Der Teilnahmeschein ist eine Studienleistung, die durch eine nicht benotete Bescheinigung über die aktive Teilnahme an dem Praktikum nachgewiesen wird. Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung oder eine Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10

#### Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Di-



plomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  5. sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.
- (3) Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Studiengangs. Es ist mit Ausnahme der Berufspädagogik durch eine Diplom-Vorprüfung abzuschließen. Im Fach Berufspädagogik wird der Abschluss des Grundstudiums durch eine Bescheinigung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität – Gesamthochschule Paderborn nachgewiesen, dass die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Besonders berücksichtigt werden sollen Bereiche und Teilgebiete, die nach der Studienordnung nicht mehr im Hauptstudium vertieft werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist semesterbegleitend und besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern

1. Mathematik A, B
2. Höhere Mathematik für Ingenieure A
3. Experimentalphysik A, B
4. Datenverarbeitung
5. Technische Mechanik
6. Grundlagen der Elektrotechnik A, B
7. Halbleiterbauelemente
8. Messtechnik
9. Signal- und Systemtheorie
10. Grundlagen der Feldtheorie

(7) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer Klausurarbeit.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

## **§ 12**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach zweieinhalb Zeitstunden.

(3) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.

(4) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor der Prüfung durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben.



(5) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Die Bewertung der Klausurarbeiten von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen sind den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin oder dem Prüfer durch Aushang bekannt gegeben.

### § 13

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die auf diese Weise gebildete Note der Prüfungsleistung ist die Fachnote.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet worden ist.

### § 14

#### **Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen sind auf die Anzahl der maximal zulässigen Prüfungsversuche anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlass ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu verlängern.



(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Absatz 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder dass ein begründeter Ausnahmefall entsprechend § 29 Abs. 3 bis 5 vorliegt. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung allein aufgrund schriftlicher Prüfungsleistungen hat die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen, die sich über die gesamte Breite des Lehrstoffes des Faches erstrecken kann. Diese Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung ist auf zwei Fachprüfungen beschränkt. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt und gleichzeitig mit Bekanntgabe der Klausurergebnisse den betreffenden Studierenden mitgeteilt. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen sollen spätestens acht Wochen nach der zum zweiten Mal wiederholten Klausurarbeit durchgeführt sein. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 25 und 13 entsprechend. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, dann wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Im Übrigen gilt § 25 sinngemäß.

(5) Sind nicht alle Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

#### **§ 15**

##### **Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie im Grundstudium in dem integrierten Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweisen und die für das Hauptstudium qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

#### **§ 16**

##### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und die Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen waren, enthält. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie lässt erkennen,



dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

### III. Integrierte Abschlussprüfung (Diplomprüfung)

#### § 17

#### **Zulassung und Meldung zur integrierten Abschlussprüfung**

(1) Zur integrierten Abschlussprüfung (Diplomprüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
3. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist und
4. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

(2) Bei der Meldung zur Fachprüfung in Berufspädagogik sind

1. die Bescheinigung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft über die Erfüllung der Anforderungen des Grundstudiums,
2. der Leistungsnachweis über ein Teilgebiet und
3. ein qualifizierter Studiennachweis über ein zweites Teilgebiet vorzulegen.

(3) Bei der Meldung zur Diplomarbeit der integrierten Abschlussprüfung sind

1. die Nachweise über das Bestehen der Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern,
2. der Leistungsnachweis über die Studienarbeit,
3. der Teilnahmechein am Seminar,
4. der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik der Elektrotechnik,
5. der Teilnahmechein am Praktikum Informationstechnik bzw. Automatisierungstechnik und
6. der Nachweis über die restlichen 14 Wochen berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 vorzulegen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur integrierten Abschlussprüfung ist zusammen mit der Meldung zum ersten Abschnitt der integrierten Abschlussprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung oder eine Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 30 Abs. 4) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern gemäß § 25 Abs. 8 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.



## § 18

### Zulassungsverfahren zur integrierten Abschlussprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 17 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  5. sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 30 Abs. 4) verloren hat.

## § 19

### Umfang und Art der integrierten Abschlussprüfung

- (1) Die integrierte Abschlussprüfung besteht aus:
  1. Fachprüfungen,
    - 1.1 den Klausurarbeiten in den Pflichtfächern gemäß Absatz 2,
    - 1.2 den mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 3,
    - 1.3 der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung in Berufspädagogik gemäß Absatz 4,
  2. der Diplomarbeit.

Die Klausurarbeiten in den Pflichtfächern müssen vor Ausgabe der Diplomarbeit bestanden sein.

- (2) Pflichtfächer sind:

1. Technische Informatik A II,
2. Nachrichtentechnik A II,
3. Regelungstechnik A II,
4. Theoretische Elektrotechnik A II,
5. Halbleiterschaltungen II,
6. Energietechnik II.

Eines der Pflichtfächer Nr. 1 bis Nr. 4 wird zusammen mit dem zugehörigen Wahlpflichtfach aus dem Katalog A geprüft.

- (3) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf zwei Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtfächerkatalog Automatisierungstechnik (Katalog B) und/oder dem Wahlpflichtfächerkatalog Informationstechnik (Katalog C) sowie ein weiteres Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Elektrotechnik (Anhang zur Prüfungsordnung). Im Übrigen unterliegt die Auswahl keinen Einschränkungen.

- (4) Die Klausurarbeit in Berufspädagogik bezieht sich nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten auf eines der drei Teilgebiete des Hauptstudiums. Die mündliche Prüfung in Berufspädagogik bezieht sich auf zwei der drei Teilgebiete des Hauptstudiums. Eines der drei Teilgebiete soll aus dem Bereich E (Didaktik des beruflichen Lernens) gemäß der Studienordnung des integrierten Studienganges Berufsbildung Elektrotechnik gewählt werden. Die beiden anderen Teilgebiete sind aus zwei der Bereiche A bis D gemäß der Studienordnung zu wählen. Eines der Teilgebiete der mündlichen Prüfung muss Erziehungswissenschaft sein. Das andere Teilgebiet muss einem der Anteilsfächer Philosophie, Politologie, Psychologie oder Soziologie angehören.

## § 20

### Studienarbeit, Schulpraktische Studien, Seminar

- (1) Im Hauptstudium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Studienarbeit aus der Elektrotechnik anzufertigen. § 22 Abs. 2 und



Abs. 4 gelten sinngemäß. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit studienbegleitend innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Weiterhin sind im Studium nach der Diplom-Vorprüfung berufsfeldspezifische Schulpraktische Studien im Umfang von zwei SWS zu absolvieren, die im Rahmen fachdidaktischer Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet werden.

(3) Im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist ein Seminar zu absolvieren. In diesem Seminar soll die Studentin oder der Student in einer eigenständig gestalteten Seminarsitzung in einem Vortrag über ein vorgegebenes Thema Sachverhalte präsentieren und zur Diskussion stellen sowie eine schriftliche Ausarbeitung hierzu anfertigen.

## § 21

### Studienschwerpunkt (zweite berufliche Fachrichtung)

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, als zweite berufliche Fachrichtung

die **Automatisierungstechnik** mit einem der Studienschwerpunkte

- Energie und Umwelt,
- Mess- und Regelungstechnik,
- Systemtechnik und Systemdynamik oder
- Intelligente Sensorik/Kognitive Systeme

oder die **Informationstechnik** mit einem der Studienschwerpunkte

- Datentechnik,
- Kommunikationstechnik,
- Optoelektronik oder
- Mikroelektronische Systemintegration

zu wählen. Die zweite berufliche Fachrichtung und der Studienschwerpunkt werden im Diplomzeugnis ausgewiesen (§ 31 Abs. 3).

(2) Zur Bildung des Studienschwerpunktes werden die Diplomarbeit und die gewählten Wahlpflichtfächer herangezogen. Die Zuordnung der Diplomarbeit bestimmt den Studienschwerpunkt. Des weiteren ist es zur Bildung eines Studienschwerpunktes erforderlich, dass die Prüfungsleistungen in drei der vier Wahlpflichtfächer diesem zuzuordnen sind.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat auch die Möglichkeit, auf die Bildung eines Studienschwerpunktes zu verzichten.

## § 22

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit über ein experimentelles, mathematisches oder empirisches Thema aus der Elektrotechnik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Alle Professorinnen oder Professoren, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs Elektrotechnik sind zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Diplomarbeiten auch von Professorinnen oder Professoren, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen oder Assistenten aus anderen Fachbereichen ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten mitwirken.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so



vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Diplomarbeit.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(5) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von etwa 50 bis 100 Textseiten haben.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

(7) Spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt. Das Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse dauert etwa 30 bis 45 Minuten und wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor geleitet.

### **§ 23**

#### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss im Original und in einer Kopie abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Entgegennahme der Diplomarbeit an die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor delegieren.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

### **§ 24**

#### **Klausurarbeiten**

Die Dauer der Klausurarbeiten in den Pflichtfächern der integrierten Abschlussprüfung (§ 19 Abs. 2) beträgt in jedem Prüfungsfach zweieinhalb Zeitstunden. In Berufspädagogik beträgt die Dauer vier Zeitstunden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

### **§ 25**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.



- (2) Die mündlichen Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern dauern in der Regel dreißig Minuten, höchstens jedoch fünfundvierzig Minuten.
- (3) Die mündlichen Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern erstrecken sich auf Teilgebiete des Hauptstudiums im Umfang von in der Regel jeweils drei bis sechs Semesterwochenstunden, die weder Gegenstand des Grundstudiums noch Gegenstand von Leistungsnachweisen waren.
- (4) Die mündlichen Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (5) Die mündliche Prüfung in Berufspädagogik erstreckt sich auf zwei Teilgebiete des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 4. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel etwa 40 Minuten.
- (6) Die mündliche Prüfung in Berufspädagogik wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 und einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 als Einzelprüfung abgelegt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die Prüferin oder der Prüfer sie oder ihn als Zuhörerin oder Zuhörer ausschließen.

## § 26

### Ergänzungsfächer (Wahlfächer)

- (1) Die im Anhang genannten Ergänzungsfächer dienen im Rahmen des nichtprüfungsrelevanten Wahlbereiches zur Vervollständigung und Abrundung des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und ermöglichen einerseits das Erwerben anwendungsbezogener Erfahrungen durch Teilnahme an experimentellen Laborpraktika und andererseits die Erweiterung der Fähigkeit und das Vervollständigen der Kenntnisse durch Teilnahme an weiteren, das Studienangebot ergänzenden Lehrveranstaltungen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird im Zeugnis ausgewiesen, welche Ergänzungsfächer (Wahlfächer) mit Erfolg absolviert worden sind.
- (2) Die Ergänzungsfächer gemäß Absatz 1 können im Rahmen des zeitlichen Gesamtumfangs des Studienvolumens gemäß § 3 Abs. 3 bei Vorliegen eines entsprechenden Lehrangebots auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluss des Fachbereichsrates fallweise geändert werden.

## § 27

### Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität – Gesamthochschule Paderborn sowie Prüfungsfächer anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 28

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der integrierten Abschlussprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der integrierten Abschlussprüfung und für die Bildung der Noten gelten § 13 Abs. 1, 2



und 5 entsprechend. Die integrierte Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Ermittlung der Note in Berufspädagogik hat die Klausurarbeit das Gewicht 1 und die Note der mündlichen Prüfung das Gewicht 2. Die Gesamtnote der integrierten Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet, wobei die Noten der Fachprüfung in Berufspädagogik und der Diplomarbeit dreifach gewichtet werden.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das entsprechend Absatz 2 gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 29 Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem gemäß Absatz 2 in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Diese Freiversuchsregelung können nur Kandidatinnen oder Kandidaten in Anspruch nehmen, die an den folgenden Terminen zu den Prüfungen zugelassen worden sind und an diesen Prüfungen teilnehmen:

im Fach	nach der Vorlesungszeit im
Technische Informatik A II	6. Semester
Nachrichtentechnik A II	6. Semester
Regelungstechnik A II	6. Semester
Theoretische Elektrotechnik A II	6. Semester
Halbleiterschaltungstechnik II	6. Semester
Technische Informatik B II	7. Semester
Nachrichtentechnik B II	7. Semester
Regelungstechnik B II	7. Semester
Theoretische Elektrotechnik B II	7. Semester
Elektrische Antriebe II	7. Semester
Digitale Regelung II	8. Semester
Prozessmess- und Steuerungstechnik II	8. Semester
Sensortechnik II	7. Semester
Hochfrequenztechnik A II	7. Semester
Digitale Signalverarbeitung II	8. Semester
Kommunikationsnetze II	7. Semester
Optische Nachrichtentechnik II	8. Semester
Energietechnik II	9. Semester
Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtfächerangebot der Elektrotechnik	9. Semester
Berufspädagogik II	9. Semester.

(3) Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befunde enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindes-



tens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der integrierten Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

### **§ 30**

#### **Wiederholung der integrierten Abschlussprüfung**

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Fachprüfungen könnten zweimal wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlass ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu verlängern.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Absatz 3 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 13 Abs. 1 aufgrund der Wiederholungsprüfung in einem der Pflichtfächer hat die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. § 14 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die integrierte Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 31**

#### **Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die integrierte Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis über die Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung wird von der Dekanin oder vom Dekan, von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Elektrotechnik und dem des Staatlichen Prüfungsamtes versehen.

(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote bzw. das Prädikat „mit Auszeichnung“,
2. die Bezeichnung und erzielten Noten der Fachprüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern,
3. die Note in Berufspädagogik,
4. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
5. das Thema und die Note der Studienarbeit,
6. die Bezeichnungen aller weiteren Leistungsnachweise gemäß § 17 und die Noten beziehungsweise je eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg,
7. die Bezeichnungen der Ergänzungsfächer (Wahlfächer),
8. die Namen der für die Prüfungsfächer zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter und



9. gegebenenfalls die Angabe der zweiten beruflichen Fachrichtung gemäß § 21.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
1. die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 21 Abs. 1 und 2,
  2. die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Ergänzungsfächer (Wahlfächer) und Zusatzfächer,
  3. die Ergebnisse der Ergänzungsfächer (Wahlfächer) und Zusatzfächer,
  4. die bis zum Abschluss der integrierten Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die integrierte Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die integrierte Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (6) Der Bescheid über die nicht bestandene integrierte Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die integrierte Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche sowie die zur integrierten Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie lässt erkennen, dass die integrierte Abschlussprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 32 Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach § 31 Abs. 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und von der Leiterin oder vom Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs und dem des Staatlichen Prüfungsamtes versehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der integrierten Abschlussprüfung und Aberkennung des Diplomgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und es ist gegeb-



nenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die gemäß § 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik.

#### **§ 34**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechende Arbeit jedoch nicht in die Gutachten.

(3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 35**

##### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsstudium einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik befinden.

#### **§ 36**

##### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgerollt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fachbereichs 14 Elektrotechnik vom 15. 4. 1998 und vom 15. 6. 1998, des Fachbereichsrates der Fachbereichs 2 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft vom 13. 5. 1998 und des Senates der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. 7. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 16. Juli 1998.

Paderborn, den 16. Juli 1998

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang

##### **Wahlpflichtfächerkataloge**

###### **Wahlpflichtfächerkatalog A**

Technische Informatik B II  
Nachrichtentechnik B II  
Regelungstechnik B II  
Theoretische Elektrotechnik B II

###### **Wahlpflichtfächerkatalog B (Automatisierungstechnik)**

Elektrische Antriebe II  
Digitale Regelungen II  
Prozessmess- und Steuerungstechnik  
Sensortechnik II



**Wahlpflichtfächerkatalog C (Informationstechnik)**

Hochfrequenztechnik A II  
Digitale Signalverarbeitung II  
Kommunikationsnetze II  
Optische Nachrichtentechnik II

**Katalog der Vertiefungsrichtungen**

Datentechnik  
Kommunikationstechnik  
Optoelektronik  
Mikroelektronische Systemintegration  
Energie und Umwelt  
Mess- und Regelungstechnik  
Systemtechnik und Systemdynamik  
Intelligente Sensorik/Kognitive Systeme

**Ergänzungsfächer (Wahlfächer) im Wahlbereich:**

Fachsprache Englisch  
Wirtschaftswissenschaften  
Betriebswirtschaft  
Patentrecht